



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

ÖFFENTLICHE KONSULTATION

ENTWURF EINER VERORDNUNG DER EZB ÜBER AUFSICHTSGEBÜHREN

FORMULAR ZUR EINREICHUNG VON KOMMENTAREN

Institut/Unternehmen Bundesrepublik Deutschland, Bundesministerium der Finanzen, Referat VII A 5	
Kontaktperson	
Herr <input checked="" type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/>	Vorname Jens
	Nachname Conert
E-Mail-Adresse VIIA5@bmf.bund.de	
Telefonnummer 0049 30 18682 4351	
<input type="checkbox"/>	Bitte ankreuzen, wenn Ihre personenbezogenen Daten nicht veröffentlicht werden sollen.

Bitte gruppieren Sie Ihre Kommentare nach Thema und beziehen Sie sich gegebenenfalls auf den betreffenden Artikel des Entwurfs der Verordnung über Aufsichtsgebühren. Geben Sie an, ob Sie eine Ergänzung, Klarstellung oder Streichung vorschlagen. Bitte kopieren Sie Seite 2, wenn Sie mehr Platz für Ihre Kommentare benötigen.



ÖFFENTLICHE KONSULTATION

ENTWURF EINER VERORDNUNG DER EZB ÜBER AUFSICHTSGEBÜHREN

FORMULAR ZUR EINREICHUNG VON KOMMENTAREN

Bezeichnung des Instituts/Unternehmens	Bundesministerium der Finanzen, Referat VII A 5	Land	Bundesrepublik Deutschland
---	---	------	----------------------------

KOMMENTAR ZUM ENTWURF EINER VERORDNUNG DER EZB ÜBER AUFSICHTSGEBÜHREN

Thema	Artikel	Kommentar	
Gebührenschnldner	Art. 1	Änderung	In der Verordnung über Aufsichtsgebühren sollte eine ausdrückliche Regelung, z.B. durch eine Ergänzung von Artikel 1, aufgenommen werden, wonach oberste Prinzipien der Gebührenerhebung Verursachergerechtigkeit und Proportionalität sind. Dies beinhaltet u. a., dass kleine, weniger bedeutende Institute, die nur der mittelbaren Aufsicht unterliegen, durch die Bemessung und Erhebung der Aufsichtsgebühren insgesamt nicht über Gebühr belastet werden. Diese Prinzipien sollten dann konsequenterweise auch in Art. 10 angemessen umgesetzt werden (vgl. Anmerkungen



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK
EUROSYSTEM

			dort).
Jährliche Kosten	Art. 6, Absatz 2a	Änderung/Streichung	Nach Art. 6 Abs. 2 a) sollen die Aufsichtsgebühren auch mittelbar mit der Aufsicht in Zusammenhang stehende Kosten abdecken. Es ist unklar, wo die Grenze für mittelbar mit der Aufsicht und nicht mit der Aufsicht in Zusammenhang stehende Kosten gesetzt werden soll. Wir denken daher, dass nur unmittelbar mit der Aufsicht zusammenhängende Kosten Teil der jährlichen Kosten sein sollten.
Jährliche Kosten	Art. 6, Absatz 2a	Klarstellung	Ausschließlich die Kosten des SSM (neue DG I - IV sowie Verrechnungskosten der Shared Service Einheiten) sollten durch die SSM-Aufsichtsgebühren finanziert werden. Der aktuelle Entwurf der Gebührenverordnung legt auch Kosten der DG Macro-Prudential Policy and Financial Stability auf die beaufsichtigten Institute um. Diese DG war jedoch schon vorher Teil der EZB (Geldpolitik) und somit auch durch diese zu finanzieren. Wäre diese DG Teil des SSMs, so wäre die Funktionstrennung innerhalb der EZB zu klären. Wir bitten um entsprechende Klarstellung in der Verordnung.
Zu entrichtende Aufsichtsgebühr	Art. 10, Absatz 4	Änderung	Nach Art. 10 Abs. 4 sollen die beaufsichtigten Unternehmen den national zuständigen Behörden u.a. die zur Berechnung der jährlichen Aufsichtsgebühren erforderlichen Daten bis zum 1. März eines jeden Jahres zur Verfügung stellen. Wir halten diese Frist für zu kurz bemessen, da ein geprüfter Jahresabschluss in der Regel erst zum 31. Mai eines Jahres vorliegt. Ausreichend sollte vor diesem Hintergrund der 15. Juni sein. Es bliebe dann noch ausreichend Zeit zum Erlass der Gebührenbescheide, die nach Art. 14 Abs. 1 bis zum 31. August eines jeden Jahres erfolgen können.
Zu entrichtende Aufsichtsgebühr	Art. 10, Absatz	Änderung	In Art. 10 Abs. 5 b) Satz 4 ist vorgesehen, dass für bedeutende Institute eine Halbierung der Mindestgebührenkomponente möglich ist. Damit sollen insbesondere kleine bedeutende Institute entlastet werden. Eine vergleichbare Regelung sollte zur



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK
EUROSYSTEM

	5		<p>Wahrung des Proportionalitätsgrundsatzes zugleich auch für weniger bedeutende Institute vorgesehen werden (z.B. Halbierung bei Bilanzsumme von weniger als 300 Mio. €), ohne dass diese Entlastung durch Erhöhung der variablen Gebührenkomponente konterkariert wird. Die Reduzierung müsste vielmehr auf die verbleibenden Institute in dieser Kategorie umgelegt werden. In Art. 10 (5) c) der Verordnung sollte eine entsprechende Klarstellung erfolgen.</p>
--	---	--	--